

## Dienstag, 23. April 2013 Vormittag

Vorsitz: Standespräsidentin Elita Florin-Caluori / Standesvizepräsident Hans Peter Michel  
 Protokollführer: Patrick Barandun  
 Präsenz: anwesend 120 Mitglieder  
 entschuldigt: –  
 Sitzungsbeginn: 8.15 Uhr

---

### 1. Nachtragskredite

Präsidentin der GPK: Gartmann-Albin  
 Regierungsvertreter: Trachsel, Cavigelli, Jäger, Rathgeb, Janom Steiner

*Antrag GPK*

Von der Orientierungsliste der GPK über die bewilligten Nachtragskredite zum Budget 2013 sei Kenntnis zu nehmen.

*Beschluss* Der Grosse Rat nimmt von der Orientierungsliste der GPK, 1. Serie zum Budget 2013, Kenntnis.

### 2. Anfrage Parolini betreffend Wirkungsüberprüfung der Verfahrensbeteiligung der Umweltorganisationen in raumplanerischen Verfahren

Erstunterzeichner: Parolini  
 Regierungsvertreter: Trachsel

*Erklärung* Der Anfrager erklärt sich von der Antwort der Regierung befriedigt.

### 3. Anfrage Tenchio betreffend Retrozessionen zugunsten kantonaler Institutionen

Erstunterzeichner: Tenchio  
 Regierungsvertreterin/-vertreter: Janom Steiner und Trachsel

*Antrag Tenchio*  
 Diskussion

*Abstimmung*  
 Der Grosse Rat beschliesst Diskussion mit offensichtlichem Mehr.

*Erklärung* Der Anfrager erklärt sich von der Antwort der Regierung befriedigt.

### 4. Anfrage Augustin betreffend Kosten Bündner Kantonsschule (BKS)

Erstunterzeichner: Augustin  
 Regierungsvertreterin: Janom Steiner

*Erklärung* Der Anfrager erklärt sich von der Antwort der Regierung nicht befriedigt.

**5. Totalrevision des Gesetzes über die Kantonale Pensionskasse Graubünden** (Botschaften Heft Nr. 14/2012-2013, S. 893) (Fortsetzung)

Präsidentin der  
Vorberatungskommission: Casanova-Maron  
Regierungsvertreterin: Janom Steiner

*II. Detailberatung (Fortsetzung)*

**II. Grundsätze und Finanzierung der Leistungen**

**Art. 5**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**Art. 6**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Ändern wie folgt:

**Angeschlossene Arbeitgebende**

<sup>1</sup> **Der Kanton Graubünden und seine selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten versichern ihre Mitarbeitenden obligatorisch bei der Pensionskasse.**

<sup>2</sup> **Die Graubündner Kantonalbank, die Gemeinden, die Gemeindeverbände und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften gelten als freiwillig angeschlossen.**

<sup>3</sup> **Die Verwaltungskommission kann privatrechtliche Institutionen, die vorwiegend öffentliche Aufgaben erfüllen, als freiwillige Anschlüsse aufnehmen.**

<sup>4</sup> **Die Verwaltungskommission bestimmt, welche Arbeitnehmenden nicht zu versichern sind.**

*Angenommen*

**Art. 7 – 14**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**III. Schlussbestimmungen**

**Art. 15 und 16**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

*Schlussabstimmung*

2. Der Grosse Rat stimmt dem Gesetz über die Pensionskasse Graubünden mit 94 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung zu.

**6. Bericht und Antrag der Vorberatungskommission für die Teilrevision der Geschäftsordnung des Grossen Rates «Effizienzsteigerung im Grossen Rat»** (separater Bericht)

Präsident der  
Vorberatungskommission: Waidacher

*I. Eintreten*

*Antrag Kommission*  
Eintreten

*Antrag Hardegger*  
Nicht eintreten

*Abstimmung*

Der Grosse Rat beschliesst Eintreten mit 73 zu 38 Stimmen bei 4 Enthaltungen.

Schluss der Sitzung: 12.00 Uhr

Es sind folgende Vorstösse eingegangen:

### **Fraktionsauftrag BDP betreffend Einreichung einer Standesinitiative zur Werterhaltung der Schweizer Wasserkraft**

Die Wasserkraft ist ein bedeutender Wirtschaftsfaktor in Graubünden. Sie bildet zudem ein wichtiger Pfeiler der Energiestrategie 2050 des Bundes (Energiewende) und nimmt auch im Strombericht Graubünden eine herausragende Rolle ein.

In Deutschland, dem wichtigsten europäischen Markt für die Branche, wurden im letzten Jahr 17 Milliarden Euro Fördergelder für erneuerbare Energien gesprochen. Dieses Geld wird beim Kunden zusätzlich zum Marktpreis erhoben und am Markt vorbei den unabhängigen Produzenten von Wind- und Solarstrom verteilt. Umgerechnet auf den Konsum in Deutschland bedeutet dies, dass dem Marktpreis durch diese marktverzerrende Förderung rund 40 Euro pro Megawattstunde (rund 5 Rp./kWh) fehlen. Da die unabhängigen Produzenten dann Geld bekommen, wenn sie produzieren und nicht dann, wenn die Energie gebraucht wird, fällt der eigentliche Marktpreis weiter in den Keller. Ein Teufelskreis. Auch in der Schweiz werden unwirtschaftliche Kleinkraftwerke mit aktuell 0,45 Rp/kWh (Fr. 270 Mio. pro Jahr, zugesichert auf 15-25 Jahre!) bereits massiv gefördert. Die Förderung soll nach dem Willen der UREK-NR sogar noch verdreifacht werden (neu: Fr. 900 Mio. pro Jahr). Demgegenüber kämpfen die energiepolitisch, ökonomisch und ökologisch sinnvollen Kraftwerke wie die Bündner Wasserkraft ums Überleben. Die Schweizer Energiepolitik ist energie-, ordnungs- und umweltpolitisch völlig aus den Fugen geraten.

Nachdem bereits das Bündner Übertragungsnetz durch die Überführung in die Schweizerische Netzgesellschaft Swissgrid substanziell an Wert verloren hat, verliert unter den aktuellen Voraussetzungen auch die Bündner Wasserkraft massiv an Wert. Erste grobe Berechnungen in Bezug auf die Wasserkraft in Graubünden haben ergeben, dass allein im vergangenen Jahr der in Graubünden gesamthaft produzierte Strom am Strommarkt 350 bis 400 Millionen Franken weniger eingebracht hat, als dies ohne Fördermassnahmen der Fall gewesen wäre. Das ist der Wert, der den Unternehmen und auch der öffentlichen Hand als Anteilseigner allein im Jahr 2012 verloren ging. Die Folgen sind fatal: zum einen sinken die Erträge der Kraftwerksgesellschaften an denen der Kanton massgeblich beteiligt ist; das Geld fehlt der öffentlichen Hand für ihre Aufgabenbewältigung. Auch werden dadurch Investitionen in systemrelevante Kraftwerke gefährdet; dem Gewerbe gehen damit Aufträge verloren und es werden keine neuen Arbeitsplätze geschaffen. Weiter durfte die Verhandlungsposition der Gemeinden im Hinblick auf die vielen anstehenden Heimfälle von Kraftwerken massiv geschwächt werden.

Die Regierung wird gestützt auf Art. 160 BV beauftragt, im Namen des Kantons Graubünden beim Bund eine Standesinitiative einzureichen. Darin soll verlangt werden, dass der Bund das Energiegesetz im Sinne folgender Grundsätze anpasst:

1. Von der beabsichtigten Aufstockung der Fördermittel für Neue Erneuerbare Energien sei abzusehen.
2. Das bestehende Fördermodell für Neue Erneuerbare Energien sei durch ein marktorientiertes Modell abzulösen.
3. Sollte das Fördermodell beibehalten und/oder die Fördermittel erhöht werden, soll der Ausschluss der Wasserkraft >10 MW aufgehoben werden.

**Felix**, Aebli, Bleiker, Buchli-Mannhart, Campell, Casty, Clalüna, Conrad, Dudli, Grass, Hardegger, Heinz, Jeker, Kollegger (Chur), Komminoth-Elmer, Mani-Heldstab, Michael (Donat), Niggli-Mathis (Grüsch), Parolini, Pedrini (Roveredo), Stiffler (Davos Platz), Tscholl, Gugelmann, Haltiner, Müller (Haldenstein)

### **Auftrag Tscholl betreffend Rechtsmittelbelehrung in den kantonalen Abstimmungserläuterungen**

Bekanntlich ist das Verwaltungsgericht auf die Beschwerde des Erstunterzeichnenden gegen die Abstimmung betreffend "sinergia" nicht eingetreten. Es begründete seinen Nichteintretensentscheid damit, dass Art. 60 Abs. 2 lit. c VRG eine Beschwerdefrist von 10 Tagen vorsieht seit Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch nach der amtlichen Bekanntgabe des Ergebnisses der Abstimmung (Erwägung 2a S. 14). – Zum Vorbringen des Beschwerdeführers, in den Abstimmungserläuterungen sei keine Rechtsmittelbelehrung angeführt worden, erwog das Verwaltungsgericht, bei den Abstimmungserläuterungen handle es sich weder um eine Verfügung noch um einen Entscheid, sondern um einen Realakt, wie er in einem Abstimmungs-

verfahren üblich und in vielfältiger Weise möglich sei. Solche Realakte würden indessen nicht mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen (Erwägung 3 S. 17).

Während also Verfügungen und Entscheide gemäss Art. 22 Abs. 1 VRG zwingend mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen sind, und auch bei kantonalen Wahlen und Abstimmungen das Ergebnis durch die Standeskanzlei zwingend unter Hinweis auf das Beschwerderecht im Kantonsamtsblatt zu veröffentlichen ist (Art. 44 Abs. 1 GRP), gilt dies nach geltendem kantonalen Recht bei den ebenfalls anfechtbaren Abstimmungserläuterungen laut den Erwägungen des Verwaltungsgerichts nicht. Im Gegensatz zu Verfügungen und Entscheiden wird hier vorausgesetzt, dass die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger die gesetzliche Regelung über das zuverlässige Rechtsmittel, die anzurufende Rechtsmittelinstanz und die Rechtsmittelfrist kennen bzw. kennen müssen. Eine derart unterschiedliche Handhabung in der Rechtsmittelbelehrung ist nicht sachgerecht.

Sinn und Zweck einer Rechtsmittelbelehrung ist es, dem rechtsuchenden Bürger den Weg aufzuzeigen, wie er sich gegen einen amtlichen Akt zur Wehr setzen kann. Sind an die Einhaltung der Rechtsmittelfrist Rechtsfolgen wie Eintreten bzw. Nicht-eintreten geknüpft, so ist nicht nachvollziehbar, weshalb bei Verfügungen und Entscheiden eine Rechtsmittelbelehrung anzuführen ist, nicht aber bei anfechtbaren Abstimmungserläuterungen als sog. Realakte.

Die Auffassung, die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger müssten die einschlägigen gesetzlichen Regelungen über die Rechtsmittelfrist, die Rechtsmittelinstanz und die Art des Rechtsmittels kennen, ist realitätsfremd. Selbst für viele Politikerinnen und Politiker greift eine solche Annahme schlichtweg zu weit.

Unter dem Gesichtspunkt der demokratischen Volksrechte und der Transparenz ist es unabdingbar, die Pflicht zur Rechtsmittelbelehrung einheitlich zu regeln und demzufolge eine solche auch bei kantonalen Abstimmungserläuterungen zwingend vorzuschreiben.

Dementsprechend ersuchen die Unterzeichnenden die Regierung, das Gesetz über die Politischen Rechte (GPR) und/oder das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) dahingehend zu ergänzen, dass kantonale Abstimmungserläuterungen mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen sind, aus der hervorgeht, innert welcher Frist mit welchem Rechtsmittel an welche Instanz diese angefochten werden können.

**Tscholl**, Claus, Augustin, Bezzola (Samedan), Bezzola (Zernez), Brandenburger, Buchli-Mannhart, Burkhardt, Campell, Casutt Renatus, Davaz, Hardegger, Jeker, Jenny, Kasper, Koch (Igis), Kollegger (Chur), Komminoth-Elmer, Krättli-Lori, Kunz (Chur), Marti, Meyer-Grass, Nick, Niggli-Mathis (Grüsch), Parolini, Pedrini (Roveredo), Stiffler (Davos Platz), Vetsch (Prag-Jenaz), Gugelmann, Haltiner

#### **Antrag auf Direktbeschluss Fraktion CVP betreffend Standesinitiative zur Wiederherstellung der Souveränität der Kantone bei Wahlfragen**

In der Vergangenheit hatten die Kantone einen grossen Ermessensspielraum bei der Frage, wie sie ihre Wahlen ausgestalten wollten. In den letzten Jahren hat sich hierbei mehr und mehr das Bundesgericht eingemischt. So kommt es, dass eine Mehrheit des Nationalrates ein kantonales Wahlsystem selbst dann nicht akzeptieren will, wenn sich die Bevölkerung eines Kantons in einer Abstimmung dafür ausgesprochen hat. Die Ablehnung des Nationalrates erfolgte dabei insbesondere mit dem Verweis darauf, das Bundesgericht würde das entsprechende kantonale Wahlsystem nicht akzeptieren. Letztlich führt dies faktisch dazu, dass die wichtige Frage, wie in Zukunft in den einzelnen Kantonen gewählt werden soll, zu einem guten Teil dem Bundesgericht überlassen würde. Das kann nicht akzeptiert werden. Vom Bundesrecht her sind hier die notwendigen Grenzen zu setzen. Mit einer Standesinitiative kann der Kanton Graubünden dieses Anliegen beim Bundesgesetzgeber einbringen.

Die Unterzeichnenden fordern den Grossen Rat daher zum Direktbeschluss auf, gestützt auf Artikel 59 der Kantonsverfassung folgende Standesinitiative zuhanden der Bundesversammlung zu verabschieden:

**Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Graubünden durch seinen Grossen Rat folgende Standesinitiative ein:**

**Der Kanton Graubünden fordert, dass die Bundesverfassung so geändert wird, dass die Kantone frei in der Ausgestaltung ihres Wahlrechts sind.**

Begründung:

Die Legitimation für die Begrenzung des Einflusses des Bundesgerichts in Fragen der Wahlrechtsausgestaltung begründet Prof. Paul Richli, emeritierter Professor für öffentliches Recht, wie folgt in der NZZ (NZZ Online Ausgabe vom 05. April 2013): Im Unterschied zu Fällen mit Grundrechtsrelevanz, wo die Europäische Menschenrechtskonvention eine Bremse für den Bundesgesetzgeber sei, gehe es beim Stimm- und Wahlrecht nicht um völkerrechtlich geschützte Positionen. Diesbezüglich sei die Schweiz autonom. «Im Kontext der politischen Rechte kann das eidgenössische Parlament die bundesgerichtliche Rechtsprechung auch etwas zurückdrängen, um legitime Ziele im erwähnten Sinn zu verwirklichen.

**Caduff**, Albertin, Berther (Disentis/Mustér), Berther (Camischolas), Blumenthal, Bondolfi, Caluori, Casutt-Derungs Silvia, Cavegn, Darms-Landolt, Della Vedova, Dermont, Dosch, Fallet, Foffa, Geisseler, Kleis-Kümin, Kollegger (Malix), Märchy-

Caduff, Niederer, Parpan, Righetti, Sax, Tomaschett (Breil), Tomaschett-Berther (Trun), Zanetti, Camathias, Decurtins-Jermann, Epp, Lauber, Vincenz

### **Fraktionsanfrage SP betreffend Weiterentwicklung Glasfaserverbindungen in Graubünden**

In der Aprilsession 2011 hat der Bündner Grosse Rat über einen Auftrag der SP-Fraktion betreffend flächendeckender Versorgung des Kantons mit Glasfasertechnologie beraten. Der Auftrag wurde auf Antrag von Grossrat Joos leicht abgeändert und mit 92:0 Stimmen an die Regierung überwiesen. Der überwiesene Auftrag lautete: „Die Regierung wird beauftragt, je nach Entwicklung auf Bundesebene eine kantonale Anschlussgesetzgebung zu prüfen und unterdessen die im Bericht vom 26. Juli 2010 formulierten Empfehlungen umzusetzen. Die darin erwähnte punktuelle Verbesserung der Breitbanderschliessung orientiert sich am Ziel, alle Liegenschaften innerhalb von Bauzonen bei effektivem Bedarf bis 2012 mit mindestens 4 MBit/s und bis 2014 mit mindestens 8 MBit/s zu versorgen sowie wirksame Anreize zur Realisierung innovativer Breitbandprojekte (wie z.B. FTTH) zu setzen.“

Die Unterzeichneten fragen die Regierung:

1. Was wurde seither unternommen?
2. Wie sieht die Versorgung des Kantons heute mit Breitband- und Glasfasertechnologie aus?
3. Wie beurteilt die Regierung ihre damaligen Aussagen (Grossratsprotokoll vom 19. April 2011, S. 726 ff) in Bezug auf die Marktkräfte für die Versorgung des Kantons, in Bezug auf die Koordinationsaufgaben des Kantons, in Bezug auf die Notwendigkeit schneller Leitungen für die Bündner KMUs, die Hotellerie und Parahotellerie und in Bezug auf die Privathaushalte?
4. Welche Unterstützungsleistungen für die Gemeinden wurden vom Kanton unternommen?
5. Welche Gespräche und mit welchen Ergebnissen wurden mit dem Bund geführt?
6. Weshalb wurde die Versorgung mit Glasfasertechnologie entgegen den damaligen Aussagen der Regierung nicht in die Totalrevision des Wirtschaftsentwicklungsgesetzes aufgenommen?
7. Wie beurteilt die Regierung die Entwicklung für die kommenden 4 Jahre und welche konkreten weiteren Massnahmen sieht sie vor?

**Peyer**, Baselgia-Brunner, Bucher-Brini, Frigg-Walt, Gartmann-Albin, Jaag, Müller (Davos Platz), Noi-Togni, Pult, Thöny, Trepp, Deplazes, Hensel, Michel (Igis), Monigatti, Pedrini (Soazza), Vassella

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Die Landespräsidentin: Elita Florin-Caluori

Der Protokollführer: Patrick Barandun